



zusammen lernen
zusammenwachsen
Schule NRW – Zukunft inklusiv!

Bezirksregierung
Münster



Handreichung AO-SF

für die Grundschulen



Stand: 28.09.2016

Gesamtübersicht

	Vorwort	S. 3
A	Verfahrenswege	S. 5
B	Antrag zur Feststellung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs	S. 14
C	Ermittlung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung (Erstellung des Gutachtens)	S. 40
D	Verfahrensfristen	S. 45
E	Anlagen	S. 47

Vorwort

Mit dem 9. SchulRändG (1. Gesetz zur Umsetzung der UN-BRK) findet ein grundsätzlicher Paradigmenwechsel im Bereich der sonderpädagogischen Förderung / des Gemeinsamen Lernens von Kindern mit und ohne Behinderung statt, der für die schulische Praxis von großer Bedeutung ist und ein grundlegendes Umdenken erfordert.

Ab dem 01.08.2014 gilt:

- **Der Regelförderort ist die Allgemeine Schule.**

- **Grundsätzlich stellen die Eltern** einen Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nach AO-SF.
Die **Schule** kann im **Ausnahmefall** einen Antrag stellen
 - bei notwendiger zieldifferenter Förderung (Förderschwerpunkt Lernen oder Geistige Entwicklung) und / oder
 - bei Selbst- und Fremdgefährdung (Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung).

- Stellen **Eltern** einen Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nach AO-SF im Bereich LES (Lern- und Entwicklungsstörungen = sonderpädagogische Unterstützungsbedarfe in den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache, Emotionale und soziale Entwicklung) **für ihr Kind**, das nicht eine Schule des Gemeinsamen Lernens besucht und wird von der Schulaufsicht sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf festgestellt, könnte der Wechsel an eine Schule des Gemeinsamen Lernens das Ziel sein.

- Schulen Gemeinsamen Lernens erhalten **ein Stellenbudget für die sonderpädagogische Förderung aller Schülerinnen und Schüler** im Bereich LES.

- Für den Bereich LES erzeugt die Feststellung eines sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs **keine zusätzlichen sonderpädagogischen Ressourcen**, d.h. es werden keine zusätzlichen Stellenanteile zugewiesen.
- Für die Förderschwerpunkte GG, KME, HK und SE gelten die Vorgaben für die Antragsstellung gemäß AO-SF § 11 und 12:

§ 11

Eröffnung des Verfahrens auf Antrag der Eltern

(1) Die Eltern stellen über die allgemeine Schule bei der gemäß § 10 Absatz 2 zuständigen Schulaufsichtsbehörde einen Antrag auf Eröffnung des Verfahrens zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung.

(2) Bereits bei der Anmeldung ihres schulpflichtigen Kindes zur Schule können die Eltern den Antrag stellen

- 1. bei der zuständigen Grundschule,*
- 2. in den Fällen von § 3 Nummer 2 bis 5 auch bei einer Förderschule.*

§ 12

Eröffnung des Verfahrens auf Antrag der Schule

(1) In Ausnahmefällen kann eine allgemeine Schule einen Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nach vorheriger Information der Eltern unter Angabe der wesentlichen Gründe stellen, insbesondere

- 1. wenn eine Schülerin oder ein Schüler nicht zielgleich unterrichtet werden kann oder*
- 2. bei einem vermuteten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt **Emotionale und soziale Entwicklung**, der mit einer Selbst- oder Fremdgefährdung einhergeht.*

(2) Ein Verfahren wird nur dann eröffnet, wenn die Schule dargelegt hat, dass sie alle ihre Fördermöglichkeiten ausgeschöpft hat.

*(3) Bei einem vermuteten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt **Lernen** kann die Schule den Antrag in der Regel erst stellen, wenn eine Schülerin oder ein Schüler die Schuleingangsphase der Grundschule im dritten Jahr besucht; nach dem Ende der Klasse 6 ist ein Antrag nicht mehr möglich.*

(4) In den übrigen Förderschwerpunkten ist nach Abschluss der Klasse 6 ein Verfahren nur noch in Ausnahmefällen durchzuführen.

- Sukzessive soll ein dichtes Netz an Orten des Gemeinsamen Lernens entstehen. Ggf. kann es auch weiterhin Einzelmaßnahmen geben.

Die Schulaufsicht entscheidet

- über die Eröffnung eines AO-SF Verfahrens und
- über den Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung.

Der Antragsweg und die einzureichenden Unterlagen werden in dieser Handreichung nachfolgend beschrieben.

A Verfahrenswege

A1	Antragstellung (AO-SF §§ 11, 12)	S. 6
A2	Die Abläufe im Schulamt	S. 7
A3	Ablauf des Verfahrens (AO-SF §§ 11, 12, 13, 14, 42 Abs. 2)	S. 8
A4	Zusatzbeauftragung (AO-SF § 13 Abs. 4)	S. 9
A5	Jährliche Überprüfung (AO-SF §§ 17, 18) A 5.1: Beendigung der sonderpädagogischen Unterstützung (AO-SF § 18 Abs. 1) A 5.2: Wechsel / Erweiterung des Förderschwerpunkts (AO-SF § 17, Abs. 2; § 18 Abs. 3) A 5.3: Fortbestand des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs (AO-SF § 17 Abs. 1) A 5.4: Wechsel des Förderortes (AO-SF § 17 Abs. 2, 3)	S. 10 - 12

A 1

Antragsstellung (AO-SF §§ 11, 12 / § 42 Abs. 2*) (s. Formulare Teil E: A1-S, A1-E-PC, A1-E-Handschr.)

Der Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung soll nur dann gestellt werden, wenn

- alle schulischen Maßnahmen ausgeschöpft sind bzw.
- vorschulische Hinweise einen Unterstützungsbedarf ausweisen.

Beim Förderschwerpunkt Lernen gilt AO-SF § 12 (3):

Die
Erziehungsberechtigten
stellen den Antrag

In Ausnahmefällen stellt die
Schule den Antrag

(nach vorheriger Information der
Erziehungsberechtigten, AO-SF §12 (1))

Die Schule

- erstellt einen **Bericht** (Stellungnahme / Begründung – AO-SF § 12 (1), s. **Kapitel B**)
- füllt das Antragsformular **vollständig** aus
- fügt die Zeugnisse, die Förderpläne, die Dokumentation der Förderung, Berichte,... hinzu

Die Schule leitet die kompletten Unterlagen **2-fach**
und **geheftet** an das Schulamt weiter.

***Hinweis: AO-SF § 42 Abs. 2 - Besonderheit im Verfahrensablauf bei Autismus-Spektrum-Störung**
 Ein Antrag auf Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung setzt voraus, dass eine Autismus-Spektrum-Störung vorher in einem Gutachten der unteren Gesundheitsbehörde (§ 13 Absatz 3) medizinisch festgestellt worden ist.
 Das bedeutet: Die Schule beauftragt die untere Gesundheitsbehörde in diesem Fall vor Antragsstellung beim Schulamt.

A 2

Die Abläufe im Schulamt

Die zuständige Schulaufsicht

prüft den Antrag

- auf Vollständigkeit (Unterstützung durch die Verwaltung)
- inhaltlich (schulfachliche Aufsicht)



entscheidet kriteriengeleitet,

- das Verfahren **nicht** zu eröffnen



informiert alle Beteiligten:

- Erziehungsberechtigte
- Schule

entscheidet kriteriengeleitet,

- das Verfahren zu eröffnen
- ggf. das Gesundheitsamt zu beteiligen



beauftragt

- das Gutachterteam (Lehrkraft für Sonderpädagogik, Lehrkraft der allgemeinen Schule)
- ggf. das Gesundheitsamt
- evtl. externe Gutachter

sendet die Antragsunterlagen zu

teilt den Abgabetermin des Gutachtens mit



informiert alle Beteiligten:

- Erziehungsberechtigte
- Schule

A3

Ablauf des Verfahrens (AO-SF §§ 11, 12, 13, 14)



A 4

Zusatzbeauftragung (AO-SF § 13 Abs. 3,4)

In seltenen Fällen werden **Fachgutachten** (wie z.B. pädaudiologische Überprüfungen, Kindes- und jugendpsychiatrische Gutachten) über das Gesundheitsamt eingeholt.

Hier kann ein **kurzer formloser Antrag** durch das Gutachterteam gestellt werden.

Eine **weitere Lehrkraft für Sonderpädagogik mit einer anderen Fachrichtung** kann beauftragt werden.

Dies erfolgt durch einen vom Gutachterteam erstellten **formlosen, begründeten** Antrag an das Schulamt.

Schulaufsicht

informiert die Erziehungsberechtigten

beauftragt ein Fachgutachten

beauftragt eine zusätzliche Lehrkraft

informiert das Gutachterteam

Das pädagogische Gutachten wird von **drei Lehrkräften** erstellt und unterschrieben.

Das Gutachterteam entscheidet über die Federführung. Diese kann sich nach dem voraussichtlichen Förderschwerpunkt des zu begutachtenden Kindes richten.

A 5

Jährliche Überprüfung (AO-SF §§ 17, 18) (s. Formulare: A5-JÜ, A5-BW)

„Die Klassenkonferenz überprüft bei Bedarf, **mindestens einmal jährlich**, ob der festgestellte Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und der festgelegte Förderschwerpunkt weiterhin bestehen.“ AO-SF §17 (1)



Das Ergebnis der Beratung wird dokumentiert und in der **Schülerakte** hinterlegt.

A 5.1 Beendigung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs

(AO-SF § 18 Abs. 1)

A 5.2 Wechsel / Erweiterung des Förderschwerpunkts

(AO-SF § 17 Abs. 2, § 18 Abs. 3)

Die Klassenkonferenz schlägt auf Grundlage eines Berichts des Klassenlehrers / der Lehrkraft für Sonderpädagogik die Beendigung der sonderpädagogischen Förderung vor (*s. Jährliche Überprüfung gem. §17 (1) auf Seite 10*).

Die Schulleiterin/Der Schulleiter

- informiert die Erziehungsberechtigten über die beabsichtigte Veränderung

Die Schule

- erstellt ein Protokoll mit der Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten
- schickt den Bericht, das Protokoll, das vollständig ausgefüllte Antragsformular, Zeugnisse, Förderpläne, ... an das Schulamt
- sucht ggf. im Vorfeld den Dialog mit einer in Frage kommenden Schule

Die Klassenkonferenz (§ 17 (1)) schlägt auf Grundlage einer schriftlich begründeten Stellungnahme den neuen / weiteren Förderschwerpunkt vor (Protokoll).

Die Schulleiterin/Der Schulleiter

- informiert die Erziehungsberechtigten über die beabsichtigte Veränderung

Die Schule

- erstellt ein Protokoll mit der Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten
- schickt die Stellungnahme, die Protokolle, das vollständig ausgefüllte Antragsformular, Zeugnisse, Förderpläne, ... an das Schulamt
Hinweis: Bei vermutetem neuen / weiteren Förderschwerpunkt GG wird ein Sonderpädagoge mit der Fachrichtung GG, KME, HK, SE einbezogen.

Schulaufsicht

entscheidet auf Grundlage des Berichtes der Schule über die Beendigung

Schulaufsicht

entscheidet auf Grundlage des Berichtes der Schule über den Wechsel / die Erweiterung

Bei Verbleib an der Schule:

Bescheide gehen an

- die Erziehungsberechtigten
- die Schule

Bei Wechsel der Schule (s. A 5.4):

Bescheide gehen an

- die Erziehungsberechtigten
- die abgebende Schule
- die aufnehmende Schule

A 5.3 Fortbestand des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs

(AO-SF § 17 Abs. 1)

Die Schule hält das Ergebnis der
Klassenkonferenz in der **Schülerakte** fest.

A 5.4 Wechsel des Förderorts

(AO-SF § 17 Abs. 2, 3)

Die Erziehungsberechtigten wünschen den
Wechsel des Förderorts von der Förderschule
in das Gemeinsame Lernen oder - in
besonderen Ausnahmefällen - vom
Gemeinsamen Lernen in die Förderschule.
Sollten **im aktuellen Bescheid beide
Schulformen ausgewiesen** sein, muss **kein
Antrag** gestellt werden. **Anderenfalls** muss
ein **Antrag auf Förderortswechsel** an das
Schulamt gestellt werden.

Die Schulaufsicht fertigt den Bescheid an
und leitet die Unterlagen an die
aufnehmende Schule weiter.
Der Schüler/die Schülerin wechselt den
Förderort.

A 6

Verfahren beim Übergang in die Sekundarstufe I

bei Fortbestand des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfes
während der Schulpflicht in der Sekundarstufe I AO-SF § 17 (5)

Wird eine Schülerin oder ein Schüler in der Primarstufe sonderpädagogisch gefördert, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde, ob sonderpädagogische Förderung in der Sekundarstufe I weiterhin notwendig ist. AO-SF § 17 (5)

Falls im Rahmen der Jährlichen Überprüfung nach AO-SF § 17 (1) die Klassenkonferenz zu dem Ergebnis gekommen ist, dass der festgestellte Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und der festgelegte Förderschwerpunkt weiterhin bestehen bleiben:



... leitet die Schulleitung den begründeten Beschluss der Klassenkonferenz sowie einen unterschriebenen Protokollbogen zur Elternberatung an das **Schulamt** weiter.

Folgende Angaben sind verpflichtend:

- Schulformempfehlung (bei **zielgleicher** Förderung)
- Bildungsgang (bei **zieldifferenter** Förderung: Bildungsgang im Förderschwerpunkt Lernen / im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung)
- Schulformwunsch der Eltern bei **zielgleicher** Förderung (Gemeinsames Lernen / Förderschule)
- Schulformwunsch der Eltern bei **zieldifferenter** Förderung (Gemeinsames Lernen/Förderschule)
- Hinweise zu räumlich-sächlichen Voraussetzung für den Schulträger, vgl. SchulG § 20 (4,5)
- Aktueller Bescheid des Schulamtes über den sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf



Die Schulaufsichtsbehörde schlägt den Eltern mit Zustimmung des Schulträgers mindestens eine allgemeine Schule vor, an der ein Angebot zum Gemeinsamen Lernen eingerichtet ist. AO-SF § 16 (1)

Die Eltern können ihr Kind auch an einer anderen allgemeinen Schule mit Angeboten zum Gemeinsamen Lernen oder an einer anderen Förderschule anmelden, die jeweils dem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung gerecht wird. Bei zielgleicher Förderung melden die Eltern ihr Kind an einer Schule der gewählten Schulform an, bei Förderschulen an einer Schule aus dem Bereich der Schulform. AO-SF § 16 (4)

Über die Aufnahme entscheidet der Schulleiter/die Schulleiterin im Rahmen der Aufnahmekapazitäten. APO-SI § 1 (4)

B Antrag zur Feststellung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs

B1	Wichtige Hinweise	S. 16
B 2	Allgemeine Kriterien zur Eröffnung des Verfahrens	S. 16
B 2.1	Förderschwerpunkt Lernen (AO-SF §4Abs. 2)	S. 18
B 2.2	Förderschwerpunkt Sprache (AO-SF §4 Abs. 3)	S. 20
B 2.3	Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung (AO-SF §4 Abs. 4)	S. 22
B 2.4	Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung (AO-SF §5)	S. 24
B 2.5	Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung (AO-SF §6)	S. 26
B 2.6	Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (AO-SF §7)	S. 28
B 2.7	Förderschwerpunkt Sehen (AO-SF §8)	S. 31
B 2.8	Schülerinnen und Schüler mit Autismus-Spektrum-Störungen (AO-SF § 42)	S. 34

B 3	Gliederung des Berichts der meldenden Schule	S. 36
B 3.1	Darstellung der Lernentwicklung	S. 36
B 3.1.1	Darstellung der Kompetenz- und Leistungsentwicklung	S. 36
B 3.1.2	Darstellung der Entwicklung im Bereich des Arbeits- und Sozialverhaltens – konkretisiert an beobachteten Verhaltensweisen	S. 36
B 3.1.3	Darstellung bereits erfolgter Fördermaßnahmen der Schule / Institutionen und Begründung für den vermuteten sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf	S. 37
B 3.1.4	Darstellung der für den Antrag relevanten Bedingungen im Lebensumfeld des Kindes	S. 37
B 4	Dokumentation der Gespräche mit den Erziehungsberechtigten im Rahmen der Antragstellung (§ 12 Abs. 1)	S. 38
B 5	Zusammenstellung der Unterlagen	S. 39

B 1 Wichtige Hinweise

- Der Bericht muss **frei von bewertenden Aussagen** sein.
- Die Familiensituation soll **sensibel, objektiv** und **wertschätzend** dargestellt werden.
- Der Bericht soll Aussagen zu den Unterstützungsmöglichkeiten / strukturellen Bedingungen einer Schule, die je nach Förderschwerpunkt präventiv genutzt werden, enthalten.
- Die Erziehungsberechtigten dürfen **nach** Erstellung des Gutachtens
 - im Schulamt Einsicht in die Unterlagen nehmen.
 - auf Wunsch nach Abschluss des Verfahrens eine Kopie des Gutachtens erhalten.

B 2 Überblick über die allgemeinen Kriterien zur Eröffnung des Verfahrens

Nicht alle Kriterien müssen gleichzeitig erfüllt sein.

(Erläuterungen s. S. 18 ff. zu den einzelnen Förderschwerpunkten und B3 zur Gliederung des Berichts der meldenden Schule)

- Dokumentation
 - der schulinternen Beratungsstruktur
 - des aktuellen Entwicklungsstandes
 - ggf. der anamnestischen Daten und Befunde
 - des Verhaltens der Schülerin/des Schülers in Klasse und Unterricht unter Berücksichtigung der Stärken und Schwächen
 - des Unterstützungsbedarfs in Schule / Klasse und Unterricht
 - bereits getroffener Maßnahmen und deren Wirksamkeit
 - der Elternarbeit
 - der Netzwerkarbeit
- Im System der Schule entwickelter pädagogischer Rahmen (exemplarisch)
 - Barrierefreiheit (körperlich / sprachlich / ethnisch / psychisch / Einstellung)
 - Rückzugsmöglichkeiten, Anlaufstellen bei belastenden Konflikten / Problemen
 - Sozialraumorientierung / Vernetzung mit dem außerschulischen Umfeld
 - Erziehungskonzepte und Kommunikationsstrukturen
 - Konzepte zur Förderung
 - in den Fächern
 - in Entwicklungsbereichen:
Kognition, Wahrnehmung, Motorik, Sprache, Emotionalität / Soziabilität
 - standortbezogen

- Spezielle Unterrichts- und Schulungsformen
 - Kooperation und Unterstützung im System / Feedbackkultur
 - Programme zur Prävention, Deeskalation, Krisenintervention, Konfliktlösekompetenz und Nachsorge
 - Formen der Partizipation
 - Regeln und Rituale
 - Classroom-Management
 - aktives Schulleben
-
- Stimmigkeit

des vermuteten, beantragten sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs mit den eingereichten Unterlagen (Förderpläne, Berichte, Zeugnisse, Schulformempfehlung etc.)

B 2.1 Förderschwerpunkt Lernen

(AO-SF § 4 Abs. 2)

„Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen besteht, **wenn die Lern- und Leistungsausfälle schwerwiegender, umfänglicher und langandauernder Art sind.**“ *

„Bei einem vermuteten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen kann die Schule den Antrag in der Regel erst stellen, wenn eine Schülerin oder ein Schüler die Schuleingangsphase der Grundschule im dritten Jahr besucht; nach dem Ende der Klasse 6 ist ein Antrag nicht mehr möglich.“ AO-SF § 12 (3)

- Dokumentation
 - der schulinternen Beratungsstruktur
 - Kooperation und Unterstützung im System
 - Kollegiale Fallberatung (Gremium, nicht nur Klassenlehrer-Sonderpädagoge)
 - Nutzung der sonderpädagogischen Expertise
 - Einbindung der Schulsozialarbeit
 - Unterstützung und Beratung durch Schüler
 - Leistungsentwicklung (in den Unterrichtsfächern) auch unter Berücksichtigung der Stärken
 - des Verhaltens der Schülerin/des Schülers in Klasse und Unterricht unter Berücksichtigung der Stärken und Schwächen
 - Lern- und Leistungsverhalten:
Darstellen der Stärken und Bewerten der Auffälligkeiten
 - Sozialverhalten
 - bereits getroffener Maßnahmen und deren Wirksamkeit
 - binnendifferenzierende, auf die Schülerin/den Schüler abgestimmte Maßnahmen
 - Förderplan (prozessorientiert) mit Darstellung der Umsetzung und Wirksamkeit im Unterricht
 - Fördermaßnahmen:
 - Förderunterricht (Förderband, externe Unterstützung durch Lesepaten u. ä.)
 - Lerncoaching u. ä.
 - Kooperatives Lernen
 - Öffnung von Unterricht
 - Stärken der Schülerin/des Schülers
 - Ziele für die Schülerin/den Schüler

} Indikatoren
des QA-Unterrichts-
beobachtungsbogens

- der Elternarbeit
 - Beratungsprotokolle
 - schriftliche Erziehungsvereinbarungen
 - kooperative Förderplanung (Eltern - Schüler/Schülerin - Schule)
 - Außerschulische Maßnahmen (Lernförderung, Ergotherapie, Nachhilfe,...)
 - Abklärung physiologischer Bedingungen (Seh- / Hörvermögen, Wahrnehmung)
- der Netzwerkarbeit
 - Einbindung der regionalen Schulberatungsstelle
 - Berücksichtigung der kinder- und jugendpsychiatrischen Expertise
 - Berücksichtigung fachmedizinischer und (ergo-)therapeutischer Expertise
 - Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe (Nachhilfe, LRS-Förderung)
- Im System der Schule entwickelter pädagogischer Rahmen
 - Förderkonzepte
 - Konzepte zur Förderung
 - in den Fächern
 - in Entwicklungsbereichen: Kognition, Wahrnehmung, Motorik, Sprache, Emotionalität / Soziabilität
 - Kooperation und Unterstützung im System
 - Regeln und Rituale
 - Classroom-Management
 - aktives Schulleben
- Stimmigkeit

des vermuteten, beantragten sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs mit den eingereichten Unterlagen (Förderpläne, Berichte, Zeugnisse, Schulformempfehlung etc.)

B 2.2 Förderschwerpunkt Sprache (AO-SF § 4 Abs. 3)

„Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Sprache besteht, wenn **der Gebrauch der Sprache nachhaltig gestört und mit erheblichem subjektiven Störungsbewusstsein sowie Beeinträchtigungen in der Kommunikation verbunden ist und dies nicht alleine durch außerschulische Maßnahmen behoben werden kann.**“ *

- Dokumentation
 - der schulinternen Beratungsstruktur
 - Kooperation und Unterstützung im System
 - Kollegiale Fallberatung (Gremium, nicht nur Klassenlehrer-Sonderpädagoge)
 - Nutzung der sonderpädagogischen Expertise
 - Rückkoppelungsgespräche, z.B. mit der Kindertageseinrichtung
 - ggf. Beratung im Bereich DaZ (Deutsch als Zweitsprache)
 - ggf. Beratung im Bereich Lese-Rechtschreib-Schwierigkeiten
 - Einbindung der Schulsozialarbeit
 - des Verhaltens der Schülerin/des Schülers in Klasse und Unterricht unter Berücksichtigung der Stärken und Schwächen
 - Lern- und Leistungsverhalten: Darstellen der Stärken und Bewerten der Auffälligkeiten unter besonderer Berücksichtigung der Laut- und Schriftsprache und des Störungsbewusstseins
 - Sozialverhalten unter besonderer Berücksichtigung der kommunikativ-pragmatischen Fähigkeiten, insbesondere des Störungsbewusstseins
 - bereits getroffener Maßnahmen und deren Wirksamkeit
 - binnendifferenzierende, auf die Schülerin/den Schüler abgestimmte Maßnahmen
 - Förderplan (prozessorientiert) mit Darstellung der Umsetzung und Wirksamkeit im Unterricht
 - Fördermaßnahmen: Sprachförderung
 - in Sprachförderstunden
 - als Aufgabe aller Fächer
 - in Bezug auf Lehrersprache

* Die Markierungen wie Fettdruck und Unterstrich sind dem Original vom Verfasser hinzugefügt worden.

- der Elternarbeit
 - Beratungsprotokolle
 - Kooperative Förderplanung (Eltern - Schüler/Schülerin - Schule)
 - Austausch über außerschulische Maßnahmen (Logopädie, ...)
 - Austausch über pädaudiologische und phoniatische Expertise

- der Netzwerkarbeit
 - Einbindung der regionalen Schulberatungsstelle
 - Pädaudiologische und phoniatische Expertise
 - Logopädische Expertise
 - DaZ-Fachberatung
 - LRS-Fachberatung

- Im System der Schule entwickelter pädagogischer Rahmen
 - Förderkonzepte
 - Konzepte zur Sprachförderung
 - direkte Sprachförderung
 - Sprachförderung als Aufgabe aller Unterrichtsfächer
 - Kooperation und Unterstützung im System
 - Regeln und Rituale
 - Classroom-Management
 - Aktives Schulleben

- Stimmigkeit

des vermuteten, beantragten sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs mit den eingereichten Unterlagen (Förderpläne, Berichte, Zeugnisse, Schulformempfehlung etc.)

B 2.3 Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung (AO-SF § 4 Abs. 4)

„Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung (Erziehungsschwierigkeit) besteht, **wenn sich eine Schülerin oder ein Schüler der Erziehung so nachhaltig verschließt oder widersetzt, dass sie oder er im Unterricht nicht oder nicht hinreichend gefördert werden kann und die eigene Entwicklung oder die der Mitschülerinnen und Mitschüler erheblich gestört oder gefährdet ist.**“ *

- Dokumentation
 - der schulinternen Beratungsstruktur
 - Kooperation und Unterstützung im System
 - Kollegiale Fallberatung (Gremium, nicht nur Klassenlehrer-Sonderpädagoge)
 - Nutzung der sonderpädagogischen Expertise
 - Rückkoppelungsgespräche u.a. mit Kindertageseinrichtung
 - Einbindung der Schulsozialarbeit
 - Unterstützung und Beratung durch Schüler
 - des Verhaltens der Schülerin/des Schülers in Klasse und Unterricht unter Berücksichtigung der Stärken und Schwächen
 - Sozialverhalten: Darstellen der Stärken und Bewerten der Auffälligkeiten
 - Lern- und Leistungsverhalten
 - bereits getroffener Maßnahmen und deren Wirksamkeit
 - binnendifferenzierende, auf die Schülerin/den Schüler abgestimmte Maßnahmen
 - Förderplan (prozessorientiert) mit Darstellung der Umsetzung und Wirksamkeit im Unterricht
 - Pädagogische Interventionsmaßnahmen
 - Ordnungsmaßnahmen
 - Kooperatives Lernen
 - Öffnung von Unterricht
 - Stärken der Schülerin/des Schülers
 - Ziele für die Schülerin/den Schüler
 - Beratungsprotokolle mit der Schülerin/dem Schüler
- } Indikatoren des QA-Unterrichtsbeobachtungsbogens

* Die Markierungen wie Fettdruck und Unterstrich sind dem Original vom Verfasser hinzugefügt worden.

- der Elternarbeit
 - Beratungsprotokolle
 - schriftliche Erziehungsvereinbarungen
 - Kooperative Förderplanung (Eltern - Schüler/Schülerin - Schule)

- der Netzwerkarbeit
 - Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe
 - Einbindung der regionalen Schulberatungsstelle
 - Berücksichtigung der kinder- und jugendpsychiatrischen Expertise

- Im System der Schule entwickelter pädagogischer Rahmen
 - Erziehungskonzepte
 - Kooperation und Unterstützung im System
 - Programme zur Prävention, Deeskalation, Krisenintervention, Nachsorge
 - z. B. „Streitschlichter“, „Faustlos“, Buddy-Projekte, Verstärkersysteme
 - Formen der Partizipation
 - Regeln und Rituale
 - Classroom-Management
 - aktives Schulleben

- Stimmigkeit

des vermuteten, beantragten sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs mit den eingereichten Unterlagen (Förderpläne, Berichte, Zeugnisse, Schulformempfehlung etc.)

B 2.4 Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung (AO-SF § 5)

"Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung besteht, wenn **das schulische Lernen im Bereich der kognitiven Funktionen und in der Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit dauerhaft und hochgradig beeinträchtigt ist, und wenn** hinreichende Anhaltspunkte dafür sprechen, dass die Schülerin oder der Schüler **zur selbstständigen Lebensführung voraussichtlich auch nach dem Ende der Schulzeit auf Dauer Hilfe benötigt.**" *

- Dokumentation
 - der schulinternen Beratungsstruktur
 - Kooperation und Unterstützung im System
 - Kollegiale Fallberatung (Gremium, nicht nur Klassenlehrer-Sonderpädagoge)
 - Nutzung der sonderpädagogischen Expertise
 - Rückkoppelungsgespräche ggf. mit der KiTa
 - Ggf. Einbindung der Schulsozialarbeit
 - Unterstützung durch beteiligte Netzwerkpartner
 - des aktuellen Entwicklungsstandes sowie des Verhaltens der Schülerin/des Schülers in Klasse und Unterricht unter Berücksichtigung der Stärken und Schwächen
 - somatischer Bereich
 - Motorik
 - Wahrnehmung
 - sozial-emotionale Entwicklung
 - Sprache und Kommunikationsverhalten
 - Sozialverhalten, Selbstregulation
 - Verhalten in schwach strukturierten Lernsituationen
 - Lern- und Leistungsverhalten
 - Kognitive Entwicklung
 - Selbstversorgung / Lebenspraktische Fähigkeiten
 - Stärken der Schülerin/des Schülers
 - bereits getroffener Maßnahmen und deren Wirksamkeit
 - binnendifferenzierende, auf die Schülerin/den Schüler abgestimmte Maßnahmen
 - Förderplan (prozessorientiert) mit Darstellung der Umsetzung und Wirksamkeit im Unterricht, "Zone der nächsten Entwicklung"
 - Strukturierung der Lernumgebung und des Lernsettings

* Die Markierungen wie Fettdruck und Unterstrich sind dem Original vom Verfasser hinzugefügt worden.

- Individueller Orientierungsrahmen
 - Kommunikationshilfen
 - Kooperatives Lernen
 - Öffnung von Unterricht
 - Orientierung an Stärken der Schülerin/ des Schülers
 - Ziele für die Schülerin/den Schüler
- } Indikatoren
des QA-Unterrichts-
beobachtungsbogens

- der Elternarbeit
 - Beratungsprotokolle
 - Schriftliche Erziehungsvereinbarungen
 - Kooperative Förderplanung (Eltern - Schüler/Schülerin - Schule)

- der Netzwerkarbeit
 - Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe
 - Zusammenarbeit mit Fachverbänden
 - ggf. Einbindung der regionalen Schulberatungsstelle
 - Berücksichtigung der kinder- und jugendpsychiatrischen Expertise

- Im System der Schule entwickelter pädagogischer Rahmen

- Erziehungskonzepte
- Standortbezogenes Förderkonzept
- Kooperation und Unterstützung im System
- Formen der Partizipation
- Regeln und Rituale
- Classroom-Management
- aktives Schulleben

- Stimmigkeit

des vermuteten, beantragten sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs mit den eingereichten Unterlagen (Förderpläne, Berichte, Zeugnisse, Schulformempfehlung etc.)

B 2.5 Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung (AO-SF § 6)

"Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung besteht, wenn das **schulische Lernen dauerhaft und umfanglich beeinträchtigt** ist auf Grund **erheblicher Funktionsstörungen des Stütz- und Bewegungssystems, Schädigungen von Gehirn, Rückenmark, Muskulatur oder Knochengerüst, Fehlfunktion von Organen oder schwerwiegenden psychischen Belastungen infolge andersartigen Aussehens.**" *

- Dokumentation
 - der schulinternen Beratungsstruktur
 - Kooperation und Unterstützung im System
 - Kollegiale Fallberatung (Gremium, nicht nur Klassenlehrer-Sonderpädagoge)
 - Nutzung der sonderpädagogischen Expertise (Förderschule KME, Beratungshaus Münster)
 - Rückkoppelungsgespräche mit der abgebenden Grundschule
 - Einbindung der Schulsozialarbeit
 - Einbindung des Schularztes
 - Einbindung des betroffenen Schülers/der Schülerin als Experte/Expertin in eigener Sache
 - Einbindung der Eltern und Therapeuten/Therapeutinnen
 - des Unterstützungsbedarfs in Schule / Klasse und Unterricht
 - Konkrete Beschreibung der Besonderheiten
 - Einsatz von unterstützendem Personal (medizinisches und therapeutisches Personal (Arzt, Pflege, Ergotherapie / Physiotherapie, Integrationshelfer/-helferin, ...)
 - Unterstützung im Einsatz von Hilfsmitteln, u.a. auch Unterstützte Kommunikation / Alternative Technologien
 - Lern- und Leistungsverhalten
 - bereits getroffener Maßnahmen und deren Wirksamkeit
 - Binnendifferenzierende, auf die Schülerin/den Schüler abgestimmte Maßnahmen
 - Formulierung und Umsetzung eines individuellen Nachteilsausgleichs
 - Förderplan (prozessorientiert) mit Darstellung der Umsetzung und Wirksamkeit im Unterricht
 - Pädagogische Interventionsmaßnahmen
 - Ordnungsmaßnahmen

* Die Markierungen wie Fettdruck und Unterstrich sind dem Original vom Verfasser hinzugefügt worden.

- Kooperatives Lernen
 - Öffnung von Unterricht
 - Stärken der Schülerin/des Schülers
 - Ziele für die Schülerin/den Schüler
 - Beratungsprotokolle mit der Schülerin/dem Schüler
- } Indikatoren
des QA-Unterrichts-
beobachtungsbogens

- **der Elternarbeit**

- Kooperative Förderplanung (Eltern - Schüler/Schülerin - Schule - weiteres Personal)
- Beratungsprotokolle
- Schriftliche Vereinbarungen

- **der Netzwerkarbeit**

- Zusammenarbeit mit außerschulischen Gremien (Beratungsstellen KME, Unterstützte Kommunikation / Alternative Technologien, Selbsthilfegruppen usw.)
- Berücksichtigung der kinder- und jugendpsychiatrischen Expertise
- Berücksichtigung der medizinischen Expertise

- Im System der Schule entwickelter pädagogischer Rahmen

- Erziehungskonzepte
- Kooperation und Unterstützung im System
- Formen der Partizipation
- Regeln und Rituale
- Classroom-Management
- aktives Schulleben

- Stimmigkeit

des vermuteten, beantragten sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs mit den eingereichten Unterlagen (Förderpläne, Berichte, Zeugnisse, Schulformempfehlung etc.)

B 2.6 Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (AO-SF § 7)

"(1) Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation besteht, wenn das **schulische Lernen auf Grund von Gehörlosigkeit oder Schwerhörigkeit schwerwiegend beeinträchtigt** ist.

(2) **Gehörlosigkeit** liegt vor, wenn **lautsprachliche Informationen der Umwelt nicht über das Gehör aufgenommen werden können**.

(3) **Schwerhörigkeit** liegt vor, wenn **trotz apparativer Versorgung lautsprachliche Informationen der Umwelt nur begrenzt aufgenommen werden können und wenn erhebliche Beeinträchtigungen in der Entwicklung des Sprechens und der Sprache oder im kommunikativen Verhalten oder im Lernverhalten auftreten oder wenn eine erhebliche Störung der zentralen Verarbeitung der Höreindrücke besteht.**" *

• Dokumentation

- der anamnestischen Daten inkl. des aktuellen Hörbefundes
 - eindeutige, aktuelle HNO-ärztliche Diagnose einer peripheren Hörschädigung (nicht älter als ein halbes Jahr)
 - umfassende pädaudiologische Diagnostik bei AVWS gemäß Leitlinie der DGPP (s. Anlage)
 - Zeitpunkt des Auftretens der Hörschädigung
 - Auswirkungen der Hörschädigung auf die Hör-, Sprech- und Kommunikationsentwicklung
 - Versorgung mit technischen Hörhilfen (einseitig / beidseitig)
 - allgemeine Entwicklung, Sprachentwicklung
 - erfolgte präventive hörgeschädigten-spezifische Frühförderung und entsprechende Berichte
 - evtl. vorliegende Therapieberichte (Logopädie, Ergotherapie, Motopädie, Psychotherapie)
- der schulinternen Beratungsstruktur
 - Kooperation und Unterstützung im System
 - kollegiale Fallberatung (Gremium, nicht nur Klassenlehrer-Sonderpädagoge)
 - Nutzung der sonderpädagogischen Expertise: Beratungsstelle der regionalen HK-Schule / LWL-Beratungshaus
 - Rückkoppelungsgespräche mit der abgebenden Kita / dem Förderschulkindergarten / der Schule
 - Unterstützung und Beratung durch Schüler

* Die Markierungen wie Fettdruck und Unterstrich sind dem Original vom Verfasser hinzugefügt worden.

- des Verhaltens der Schülerin/des Schülers in Klasse und Unterricht unter Berücksichtigung der Stärken und Schwächen
 - Kommunikations- und Sozialverhalten: Darstellen der Stärken und Bewerten der Auffälligkeiten
 - Bevorzugte Kommunikationsmittel
 - Lern-, Leistungs- und Arbeitsverhalten besonders in den sprachgebundenen Fächern
 - bereits getroffener Maßnahmen und deren Wirksamkeit
 - Schaffung und Sicherstellung der äußeren Rahmenbedingungen:
 - Klassenraumgestaltung
 - angemessene Raumakustik
 - günstige Lichtverhältnisse
 - geeigneter Sitzplatz im Klassenzimmer
 - Nutzung elektroakustischer Hilfsmittel (Hörgeräte, CI, Höranlage u.a.)
 - Versorgung mit speziellen Lehr- und Lernmitteln
 - Verbesserung der individuellen Gesamtsituation der Hörgeschädigten im schulischen Umfeld:
 - Akzeptanz der Hörschädigung
 - emotionale und psychische Stabilisierung
 - Förderung sozialer Kontakte
 - Information des Kollegiums / der Mitschüler über Hörschädigungen und ihre Auswirkungen
 - hörgeschädigten-spezifische methodisch-didaktische Aspekte der Unterrichtsgestaltung, z.B. : Gesprächsregeln, Lehrersprache, Visualisierung, Verschriftlichung, binnendifferenzierende Maßnahmen, Öffnung von Unterricht
 - Förderplan (prozess- und zielorientiert) mit Darstellung der Umsetzung und Wirksamkeit im Unterricht
 - Beratungsprotokolle mit der Schülerin/dem Schüler
 - der Elternarbeit
 - Beratungsprotokolle
 - schriftliche Vereinbarungen
 - kooperative Förderplanung (Eltern - Schüler/Schülerin - Schule)
 - der Netzwerkarbeit
 - Zusammenarbeit mit Pädaudiologen, Logopäden, Akustiker etc.
 - Einbindung der Beratungsstelle der regionalen HK-Schule/des LWL-Beratungshauses
 - Zusammenarbeit mit (Schul-)Psychologen, Schulsozialarbeitern
- Im System der Schule entwickelter pädagogischer Rahmen
 - Erziehungskonzepte
 - Kooperation und Unterstützung im System
 - Konzepte zur Sprach- und Kommunikationsförderung

- Formen der Partizipation
 - Regeln und Rituale
 - Classroom-Management
 - aktives Schulleben
-
- Stimmigkeit

des vermuteten, beantragten sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs mit den eingereichten Unterlagen (Hörbefunde / Förderpläne, Berichte, Zeugnisse, Schulformempfehlung etc.)

B 2.7 Förderschwerpunkt Sehen (AO-SF § 8)

"(1) Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Sehen besteht, wenn das **schulische Lernen auf Grund von Blindheit oder Sehbehinderung schwerwiegend beeinträchtigt** ist.

(2) **Blindheit** liegt vor, wenn das Sehvermögen so stark herabgesetzt ist, dass die Betroffenen **auch nach optischer Korrektur ihrer Umwelt überwiegend nicht visuell begegnen**. Schülerinnen und Schüler, die **mit Erblindung rechnen** müssen, werden **bei der Feststellung des Bedarfs** an sonderpädagogischer Unterstützung **Blinden gleichgestellt**.

(3) Eine **Sehbehinderung** liegt vor, wenn auch **nach optischer Korrektur Teilfunktionen des Sehens, wie Fern- oder Nahvisus, Gesichtsfeld, Kontrast, Farbe, Blendung und Bewegung erheblich eingeschränkt sind oder** wenn eine **erhebliche Störung der zentralen Verarbeitung der Seheindrücke** besteht." *

- Dokumentation
 - der schulinternen Beratungsstruktur
 - Kooperation und Unterstützung im System
 - Kollegiale Fallberatung (Gremium, nicht nur Klassenlehrer-Sonderpädagoge)
 - Nutzung der sonderpädagogischen Expertise (Förderschule SE, Beratungsstellen)
 - Rückkoppelungsgespräche mit der abgebenden Grundschule / der abgebenden Förderschule
 - Einbindung der Schulsozialarbeit
 - Einbindung des betroffenen Schülers/der Schülerin als Experte/Expertin in eigener Sache
 - Einbindung der Eltern
 - des Unterstützungsbedarfs in Schule / Klasse und Unterricht
 - Konkrete Beschreibung der Besonderheiten
 - Einsatz von unterstützendem Personal (Förderschullehrkraft mit der Fachrichtung Sehen, Rehabilitationslehrer und -lehrerinnen für Mobilität und Orientierung, Integrationshelfer/-helferin bei blinden Schülerinnen und Schülern)
 - Unterstützung und Nutzung von Hilfsmitteln, u.a. auch sehbehinderten- und blindenspezifische Ausstattung, Einsatz alternativer und neuer Technologien
 - Notwendige Veränderung der räumlichen Ausstattung (Lichtverhältnisse, Sitzordnung, Mobiliar, Stromanschlüsse etc.)

* Die Markierungen wie Fettdruck und Unterstrich sind dem Original vom Verfasser hinzugefügt worden.

- Unterstützung innerhalb und außerhalb der Räumlichkeiten der Schule
 - Lern- und Leistungsverhalten
 - Abstimmung der Unterrichtsmethodik und -didaktik auf sehbehinderten- / blindenspezifische Notwendigkeiten
 - Einbindung der Ausbildung des Schülers/der Schülerin in Hilfsmittelumgang, Maschinenschrift, Blindenschrift und in Lebenspraktische Fertigkeiten in den Schulalltag
- bereits getroffener Maßnahmen und deren Wirksamkeit
 - binnendifferenzierende, auf die Schülerin/den Schüler abgestimmte Maßnahmen
 - Förderplan (prozessorientiert) mit Darstellung der Umsetzung und Wirksamkeit im Unterricht
 - Formulierung und Umsetzung eines individuellen Nachteilsausgleichs
 - Didaktische, methodische und soziale Interventionsmaßnahmen
 - Kooperatives Lernen
 - Öffnung von Unterricht
 - Stärken der Schülerin/des Schülers
 - Ziele für die Schülerin/den Schüler
 - Beratungsprotokolle mit der Schülerin/dem Schüler
- } Indikatoren des QA-Unterrichtsbeobachtungsbogens
- der Elternarbeit
 - Beratungsprotokolle
 - Schriftliche Erziehungsvereinbarungen
 - Kooperative Förderplanung (Eltern - Schüler/Schülerin - Schule - weiteres Personal)
 - der Netzwerkarbeit
 - Zusammenarbeit mit den Medienzentren zur Herstellung sehbehinderten- und blindenspezifischer Materialien
 - Zusammenarbeit mit den Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sehen (Teilnahme der Schülerinnen und Schüler an temporären Kursen und Maßnahmen in den Förderschulen)
 - Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe
 - Einbindung der regionalen Schulberatungsstelle
 - Zusammenarbeit mit außerschulischen Gremien (Beratungsstellen Sehen, Optiker, Sehschulen, Hilfsmittelhersteller, alternative u. neue Technologien, Schulpsychologische Beratungsstelle, Selbsthilfegruppen etc.)
 - Berücksichtigung der kinder- und jugendpsychiatrischen Expertise
 - Berücksichtigung der medizinischen Expertise

- Im System der Schule entwickelter pädagogischer Rahmen
 - Erziehungskonzepte
 - Kooperation und Unterstützung im System
 - Formen der Partizipation
 - Regeln und Rituale
 - Classroom-Management
 - aktives Schulleben

- Stimmigkeit

des vermuteten, beantragten sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs mit den eingereichten Unterlagen (Förderpläne, Berichte, Zeugnisse, Schulformempfehlung etc.)

B 2.8 Schülerinnen und Schüler mit Autismus-Spektrum-Störungen (AO-SF § 42)

(1) Autismus-Spektrum-Störungen als **tief greifende Entwicklungsstörungen** liegen vor, wenn die **Beziehungs- und Kommunikationsfähigkeit schwer beeinträchtigt und** das **Repertoire von Verhaltensmustern, Aktivitäten und Interessen deutlich eingeschränkt und verändert** ist. *

- Dokumentation
 - der schulinternen Beratungsstruktur
 - Kooperation und Unterstützung im System
 - Kollegiale Fallberatung (Gremium, nicht nur Klassenlehrer-Sonderpädagoge)
 - Beratung durch die Ansprechpersonen für Schülerinnen und Schüler mit Autismus in den Schulämtern
 - Rückkoppelungsgespräche mit der abgebenden Grundschule
 - Einbindung der Schulsozialarbeit
 - Einbindung des Schularztes
 - Einbindung des betroffenen Schülers/der Schülerin als Experte/Expertin in eigener Sache
 - Einbindung der Eltern und Therapeuten
 - des Unterstützungsbedarfs in Schule / Klasse und Unterricht
 - konkrete Beschreibung der Lern- und Leistungsbesonderheiten
 - konkrete Beschreibung des Sozialverhaltens
 - Einsatz von unterstützendem Personal (Integrationshelfer, Therapeuten, Psychologen)
 - Lern- und Leistungsverhalten
 - bereits getroffener Maßnahmen und deren Wirksamkeit
 - binnendifferenzierende, auf die Schülerin/den Schüler abgestimmte Maßnahmen
 - Formulierung und Umsetzung eines individuellen Nachteilsausgleichs
 - Förderplan (prozessorientiert) mit Darstellung der Umsetzung und Wirksamkeit im Unterricht
 - Pädagogische Interventionsmaßnahmen
 - Kooperatives Lernen
 - Öffnung von Unterricht
 - Stärken der Schülerin/des Schülers
 - Ziele für die Schülerin/den Schüler
 - Beratungsprotokolle mit der Schülerin/dem Schüler

} Indikatoren
des QA-Unterrichts-
beobachtungsbogens

* Die Markierungen wie Fettdruck und Unterstrich sind dem Original vom Verfasser hinzugefügt worden.

- der Elternarbeit
 - Kooperative Förderplanung (Eltern - Schüler/Schülerin - Schule - weiteres Personal)
 - Beratungsprotokolle
 - schriftliche Vereinbarungen

- der Netzwerkarbeit
 - Zusammenarbeit mit außerschulischen Gremien (Ansprechpartner Autismus der Schulämter, Selbsthilfegruppen usw.)
 - Einbindung der regionalen Schulberatungsstelle
 - Berücksichtigung der kinder- und jugendpsychiatrischen und -medizinischen Expertise

- Im System der Schule entwickelter pädagogischer Rahmen
 - Erziehungskonzepte
 - Kooperation und Unterstützung im System
 - Programme zur Prävention, Deeskalation, Krisenintervention, Nachsorge
 - z. B. „Streitschlichter“, „Faustlos“, Buddy-Projekte, Verstärkersysteme
 - Formen der Partizipation
 - Regeln und Rituale
 - Classroom-Management
 - aktives Schulleben

- Stimmigkeit

des vermuteten, beantragten sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs mit den eingereichten Unterlagen (Förderpläne, Berichte, Zeugnisse, Schulformempfehlung etc.)

B 3 Gliederung des Berichts der meldenden Schule

B 3.1 Darstellung der Entwicklung des Schülers/der Schülerin

B 3.1.1 Darstellung der Kompetenz- und Leistungsentwicklung

Inhalte:

- Leistungsentwicklung in den Unterrichtsfächern gemessen an den Kompetenzerwartungen der Lehrpläne
- Darstellen der Stärken und Schwächen
- Beschreiben vorhandener Kenntnisse und Fähigkeiten
- ggf. Zeugnisse
- Aussagen zu den vorhandenen Kompetenzen und zu der bisherigen Entwicklung bei Schulanfängerinnen und Schulanfängern
- ggf. Bildungsdokumentation (Einverständnis der Erziehungsberechtigten)
- sonstige Berichte

B 3.1.2 Darstellung der Entwicklung im Bereich des Arbeits- und Sozialverhaltens – konkretisiert an beobachteten Verhaltensweisen

Inhalte:

- | | |
|---------------------------------|---------------------------------|
| • Leistungsbereitschaft | • Ausbildung von Lernstrategien |
| • Anstrengungsbereitschaft | • Gruppenfähigkeit |
| • Motivation | • Kooperationsfähigkeit |
| • Selbstständigkeit | • Selbstvertrauen |
| • Konzentration / Belastbarkeit | • Regelbewusstsein |
| • Aufgabenverständnis | • Kontaktfähigkeit |
| • Fein- / Grobmotorik | • Konfliktfähigkeit |
| • Gedächtnisleistung | • ... |

Klären, ob es ggf. auch unterschiedliche Beobachtungen in den Fächern und / oder bei unterschiedlichen Lehrkräften gibt.

Bei Schulanfängerinnen und Schulanfängern ist ggf. eine Rücksprache mit der KiTa erforderlich.

B 3.1.3 Darstellung bereits erfolgter Fördermaßnahmen der Schule / Institutionen und Begründung für den vermuteten sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf

Die Fördermaßnahmen, die Überprüfung ihrer Wirksamkeit und deren Fortschreibung sind in den Förderplänen dargestellt.

Inhalte:

- unterstützende Maßnahmen bei der Gestaltung der Lernumgebung
- Rhythmisierung und Strukturierung des Schultages
- Formen der Binnendifferenzierung
- zieldifferente Aufgabenstellungen / spezielle Unterrichtsinhalte
- Förderung in Kleingruppen
- außerschulische Beratungseinrichtungen / Förderangebote / Unterstützungssysteme
- Darstellung der Beratungsprozesse (Protokolle, Gesprächsvermerke, ...)
- pädagogische Einzelmaßnahmen- besondere Absprachen
- Einsatz von zusätzlichem pädagogischen Personal
- Fördermaterialien / Förderergebnisse
- ...

B 3.1.4 Darstellung der für den Antrag relevanten Bedingungen im Lebensumfeld des Kindes

Die familiäre Situation und das Lebensumfeld des Kindes werden objektiv und wertschätzend dargestellt.

B 4 Dokumentation der Gespräche mit den Erziehungsberechtigten im Rahmen der Antragstellung nach § 12 Abs. 1 - *Eröffnung des Verfahrens auf Antrag der Schule*

Die wesentlichen Inhalte der Gespräche sind protokolliert:

- Kooperation zwischen Schule und Erziehungsberechtigten
- Aufklärung über den Ablauf des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs
- Beratung zu schulischen und weiteren Unterstützungsangeboten
- Vorstellung der Erziehungsberechtigten in Bezug auf einen möglichen zukünftigen Förderschwerpunkt und Förderort
- ...

B 5 Zusammenstellung der Unterlagen

Die Unterlagen bitte in **doppelter Ausführung** in der u.g. Reihenfolge und mit einem Heftstreifen versehen einreichen.

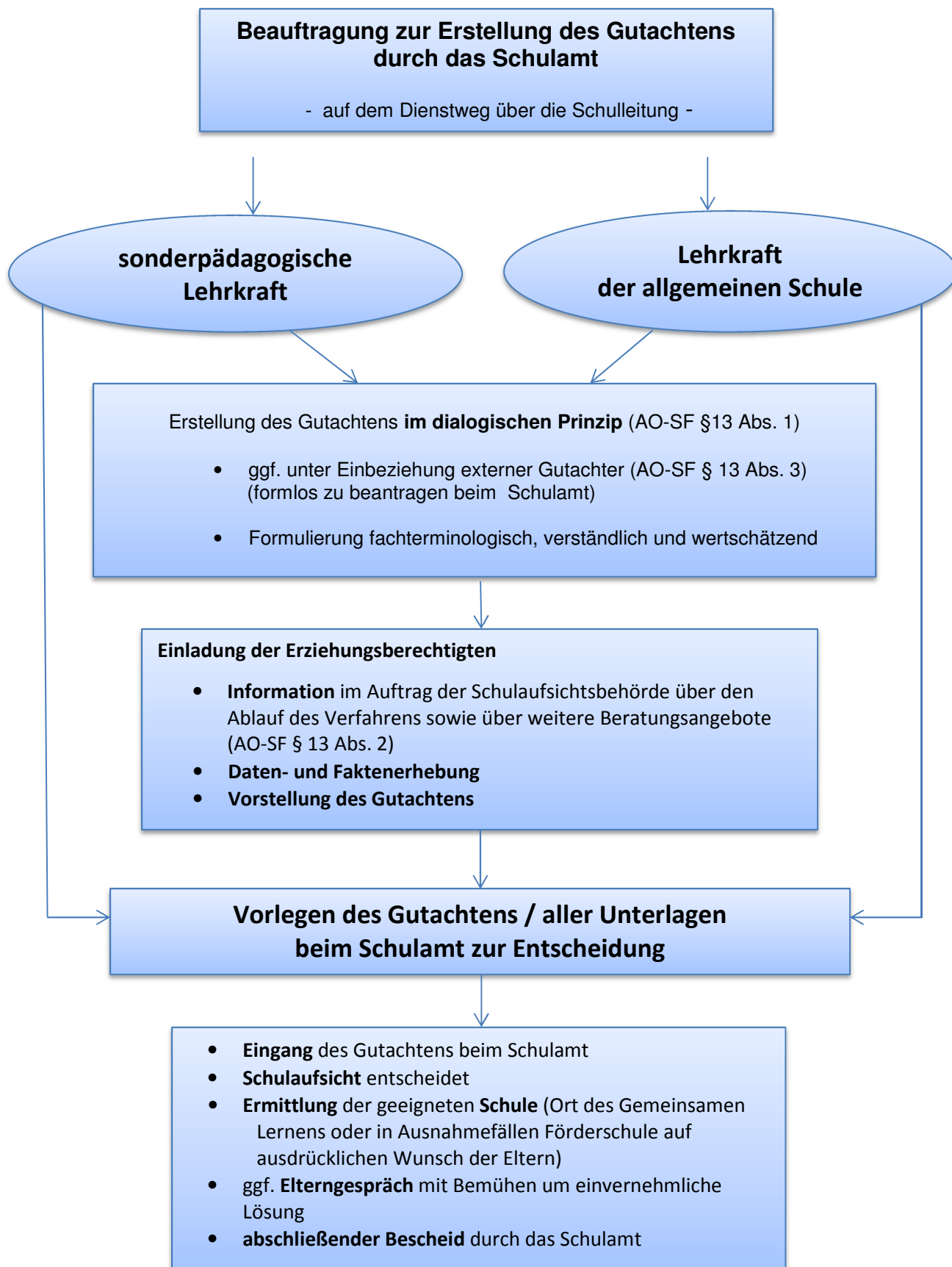
1. Übersicht Schülerdaten / Schullaufbahn
2. **ggf. schriftlicher Antrag der Erziehungsberechtigten (formlos)**
3. Zeugnisse
4. Stellungnahme / Begründung der Schule
 - bisheriger schulischer Bildungsweg
 - Aussagen zur Sprachentwicklung bei Kindern aus Zuwanderungsfamilien
 - Angaben zur Kompetenz- und Leistungsentwicklung (bei Schülerinnen und Schülern)
 - Aussagen zur bisherigen Entwicklung und zu Kenntnissen und Fähigkeiten (Rückkopplung mit KiTa) / Aussagen aus dem Einschulungsverfahren (bei Schulanfängern)
 - Aussagen zur Entwicklung im Bereich des Arbeits- und Sozialverhaltens
 - Lebensumfeld
5. Darstellung bisheriger schulischer Förderung, Lern- und Förderempfehlungen, Förderpläne
6. Verpflichtende Protokolle im Rahmen der AO-SF
7. Berichte von Therapeuten, Ärzten, Kliniken, SPZ, KiTa, Frühförderstellen etc.
8. Schweigepflichtentbindung

C Ermittlung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung (Erstellung des Gutachtens)

C 1	Allgemeine Hinweise	S. 41
C 2	Gutachtenerstellung im dialogischen Prinzip	S. 42
C 3	Einbeziehung des/der Erziehungsberechtigten in die Erstellung des Gutachtens	S. 42
C 4	Struktur und Inhalt des Gutachtens	S. 43
C 4.1	Zusatzbeauftragungen	S. 43
C 5	Diagnostik	S. 44
C.5.1	Die Beobachtung als informelles Diagnoseinstrument	S. 44

C 1 Allgemeine Hinweise

Ablauf zur Ermittlung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung
(AO-SF § 13)



C 2 Gutachtenerstellung im dialogischen Prinzip

Die Beauftragung zur Erstellung des Gutachtens durch das Schulamt erfolgt auf dem Dienstweg. Es werden eine sonderpädagogische Lehrkraft und eine Lehrkraft der allgemeinen Schule benannt, die arbeitsteilig und / oder gemeinsam das Gutachten erstellen sollen.

Als grundlegende Informationsquelle dient den Gutachterinnen/den Gutachtern der den Antrag begleitende Bericht nebst weiteren Unterlagen der allgemeinen Schule. Auf der Basis der vorliegenden Unterlagen planen die beiden beauftragten Lehrkräfte ihre **weiteren Schritte** der Gutachtenerstellung **im Team (dialogisches Prinzip)**:

Gemeinsame

- Planung der Vorgehensweise
- Identifikation von möglichen, relevanten Informationsquellen
- Befragung der Erziehungsberechtigten, der Schülerin/des Schülers, weiterer Institutionen
- Planung, Durchführung, Auswertung der Diagnostik
- Zusammenführung aller Ergebnisse und Auswertung
- Entwicklung daraus resultierender Unterstützungsmaßnahmen und einer initialen Förderplanung
- Niederschrift des Gutachtens
- Durchführung des abschließenden Elterngesprächs

Die gewonnenen Erkenntnisse werden in dem gemeinsamen Gutachten zusammengeführt und interpretiert. Hier ist insbesondere darauf zu achten, dass **Stärken** sowie **Auffälligkeiten** zwar **fachterminologisch**, dennoch **verständlich** benannt und in jedem Fall **wertschätzend** formuliert werden.

C 3 Einbeziehung des/der Erziehungsberechtigten in die Erstellung des Gutachtens

Die Erziehungsberechtigten sind in die Erstellung des Gutachtens einzubeziehen. Das Gutachter-Team lädt sie zu Beginn zu einem gemeinsamen Gespräch ein. Hierbei werden folgende Themen angesprochen und erläutert:

- Informationen über den Ablauf des weiteren Verfahrens
- Hinweise zu weiteren Beratungsangeboten
- Erfragen der Sicht der Erziehungsberechtigten im Hinblick auf den Unterstützungsbedarf und die bestmögliche Entwicklungsförderung ihres Kindes
- Ermitteln ihrer Vorstellungen zur weiteren Beschulung des Kindes und zum Förderort
- Erhebung relevanter Daten und Fakten zur Entwicklung des Kindes

Spätestens nach Erstellung des Gutachtens bietet das Gutachter-Team den Erziehungsberechtigten ein weiteres Gespräch an

- über die Darstellung des Gutachtens
- über die gemeinsame Entscheidung der Gutachterinnen/Gutachter
- zum ermittelten Förderschwerpunkt
- zu einer angemessenen ersten Förderplanung
- zu den Konsequenzen für eine Unterrichtsgestaltung und weitere Unterstützungsmaßnahmen

Ziel ist es, eine **möglichst einvernehmliche Lösung** zu benennen, welche am Ende des Gutachtens aufzuführen ist. Ferner sollte protokolliert werden, ob ein **Gespräch mit der Schulaufsicht gewünscht** ist.

Nach Abschluss des Verfahrens (nach dem Erhalt des abschließenden Bescheids durch das Schulamt) können die Erziehungsberechtigten im Schulamt Einsicht in die Unterlagen nehmen und erhalten auf Wunsch eine Kopie des Gutachtens.

C 4 Struktur und Inhalt des Gutachtens

Im Verlauf der Erstellung des Gutachtens wird der Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung sowie Art und Umfang der notwendigen Förderung ermittelt (AO-SF § 13 Abs. 1).

Falls in besonderen Ausnahmefällen eine schulärztliche Untersuchung stattgefunden hat (Beantragung siehe C 4.1), muss diese in das Ergebnis einbezogen werden (AO-SF § 13 Abs. 1 und 3).

Bei dem auftretenden Verdacht auf eine Autismus-Spektrum-Störung während der Begutachtung ist ein Gutachten der unteren Gesundheitsbehörde über das Schulamt zu beantragen.

Zu Beginn der Niederschrift wird der Anlass der pädagogischen Überprüfung skizziert. Es folgt der Hinweis, ob der Antrag durch die Erziehungsberechtigten und / oder die Schule gestellt wurde.

Insgesamt stützt sich das Gutachten auf **verschiedene Informationsquellen**:

- Bericht der meldenden Schule nebst beigefügter Unterlagen
- Gespräche mit den Erziehungsberechtigten
- Gespräch mit der Schülerin/dem Schüler
- Gespräche mit Klassen- und Fachlehrerinnen und -lehrern
- Informelle und standardisierte Testverfahren
- Beobachtung in unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Situationen
- Einbeziehung medizinischer, psychologischer und therapeutischer Berichte
- Einbeziehung weiterer Fachgutachten
- ...

Eine Hilfestellung zur Abfassung findet sich in der Anlage Teil E zu Punkt C dieser Handreichung ("Gutachtengliederung" C-GL).

Bei der Verschriftlichung des Gutachtens ist darauf zu achten, dass nur für die Feststellung des/der möglichen Förderschwerpunkts/e **relevante Aspekte** Berücksichtigung finden.

Die **Familiensituation** ist insgesamt **sensibel** darzustellen.

Nach Prüfung auf die formale Korrektheit durch die **Schulleitung** ist das Gutachten abschließend mit allen Unterlagen der Schulaufsichtsbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

C 4.1 Zusatzbeauftragungen

In Ausnahmefällen werden Fachgutachten durch die **untere Gesundheitsbehörde** (Gesundheitsamt) benötigt. Hier kann ein kurzer formloser und begründeter Antrag an das Schulamt gestellt werden.

Außerdem kann eine **weitere sonderpädagogische Lehrkraft** mit einer anderen Fachrichtung zusätzlich in gleicher Vorgehensweise beauftragt werden.

Bei Genehmigung informiert das Schulamt die Erziehungsberechtigten, beauftragt ein Fachgutachten bei der unteren Gesundheitsbehörde oder benennt eine zusätzliche Lehrkraft und informiert das Gutachtertteam, das sich mit der zusätzlichen Gutachterin/dem zusätzlichen Gutachter in Verbindung setzt. In diesem Fall wird das pädagogische Gutachten von drei Lehrkräften erstellt und unterschrieben. Das Gutachtertteam selbst entscheidet über die Federführung.

C 5 Diagnostik

Die Diagnostik dient einerseits der Ermittlung eines Ist-Standes in Bezug auf den zu diagnostizierenden Förderschwerpunkt, andererseits der Ermittlung der daraus resultierenden notwendigen Unterstützungsmaßnahmen.

Um eine fundierte sonderpädagogische Diagnostik sicherstellen zu können, wird neben den Recherchen unter pädagogischen Gesichtspunkten eine für den jeweiligen Förderschwerpunkt relevante Datenerhebung durch **informelle und standardisierte Testverfahren** vorgenommen. Hierfür werden Erhebungs- und Diagnosebögen eingesetzt, die wissenschaftlich fundiert sowie theoriegeleitet entwickelt wurden. Dabei ist unbedingt auf die Verwendung **gültiger Testverfahren** zu achten (siehe www.testzentrale.de/testkatalog).

Je nach örtlichen Gegebenheiten müssen sich die Gutachterinnen/Gutachter erkundigen, wo sie die von ihnen gewählten Testmaterialien in ihrer aktuellen Form ausleihen können, sofern sie nicht an einer der jeweiligen Schulen vorgehalten werden.

Die **Ergebnisse** werden abschließend **zusammengefasst** und **interpretiert**. Alle bisher gesammelten Daten, Fakten und Erkenntnisse dienen als Grundlage für die sich daraus ergebenden Unterstützungsmaßnahmen und die beginnende Förderplanung.

Im Rahmen der einsetzenden **Förderplanung** sollten **nach gemeinsamer Diskussion** u. a. folgende Aspekte einbezogen werden:

- Unterrichtsformen
- Methoden
- Sozialformen
- mediale Unterstützung
- Differenzierungsmaßnahmen
- Hilfsmittel und Geräte

Die Beschreibung der notwendigen Unterstützung erfolgt besonders **im Hinblick auf die Beschulung in einer allgemeinen Schule im Gemeinsamen Lernen**.

C 5.1 Die Beobachtung als informelles Diagnoseinstrument

Zur Feststellung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs ist die **Beobachtung** und Analyse des Verhaltens **in unterrichtlichen und nicht unterrichtlichen Zusammenhängen** eine häufig gewählte Form der informellen Diagnostik als Informationsquelle.

Es existieren **verschiedene Beobachtungs- und Dokumentationsverfahren**, die sich in strukturierten und nicht bzw. weniger strukturierten, in gerichteten oder ungerichteten und in teilnehmenden oder nicht teilnehmenden Methoden unterscheiden.

Wichtig ist, dass hier grundsätzlich die Beobachtung als eine **Methode** aufgefasst wird, die dem gegenseitigen Verstehen dient und **mit Respekt und Zuwendung** geschieht. Bei der Beobachtung geht es darum, Kinder und Jugendliche mit einem positiven Blick aufmerksam zu begleiten. Hier sollten neben Auffälligkeiten auch **Stärken, Interessen und Entwicklungspotenziale gesehen werden**.

Bei der Dokumentation ist insbesondere auf die **wertschätzende Beschreibung** von **Stärken und Fähigkeiten sowie Auffälligkeiten** zu achten.

D Verfahrensfristen

<p>bis 15.02.</p>	<p>Eingang des vollständigen Antrags auf</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einleitung eines Verfahrens <p>nach AO-SF §§ 11,12</p> <p>beim zuständigen Schulamt</p>
<p>bis 15.03.</p>	<p>Eingang des vollständigen Antrags auf</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wechsel des Förderorts • Wechsel des Bildungsgangs • Beendigung der sonderpädagogischen Förderung • Wechsel des Förderschwerpunkts <p>nach AO-SF §§ 17, 18</p> <p>beim zuständigen Schulamt</p>
<p>6- Wochen- Frist</p>	<p>Nach Eingang der Beauftragung der Gutachterinnen und Gutachter an der jeweiligen Schule (AO-SF § 13)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einhaltung der 6-Wochen-Frist zur Erstellung des Gutachtens <p>Eingang beim Schulamt</p>

Ergänzende Hinweise zu den Fristen:

- Sofern Anträge **nach diesen Fristen** beim Schulamt eingehen, kann **nicht mehr sichergestellt** werden, dass diese bis zum Beginn des Folgeschuljahres bearbeitet werden können.
- **Selbstverständlich können Anträge und Gutachten auch laufend vor dem jeweils oben genannten Stichtag eingereicht werden. Sie werden nach Eingang beim Schulamt bearbeitet.**

Zur Einhaltung der Antrags-Frist in Bezug auf Autismus-Spektrum-Störungen sollte Folgendes berücksichtigt werden:

In § 42 Abs. 2 der AO-SF ist geregelt, dass

"Ein Antrag auf Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung **setzt voraus**, dass eine **Autismus-Spektrum-Störung** **vorher** in einem **Gutachten der unteren Gesundheitsbehörde** [...] medizinisch festgestellt worden ist." *

Das bedeutet:

Die Schule beauftragt die untere Gesundheitsbehörde in diesem Fall vor der Antragstellung beim Schulamt.

Ergibt sich der Verdacht auf eine Autismus-Spektrum-Störung **während der Begutachtung**, so wird die untere Gesundheitsbehörde über das Schulamt beauftragt.

E Anlagen

E	Anlagen zu Teil C Ermittlung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung (AO-SF § 13) Erstellung des Gutachtens	
C-CH	Checkliste zur Ermittlung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung (Gutachten)	S. 48 C-CH
C-GL	Gutachtengliederung	S. 50 C-GL

Checkliste für das Gutachterteam

Ermittlung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung (AO-SF §13)

- Beauftragung des Schulamtes liegt vor**
 - Abgabefrist für das Gutachten beachten (6-Wochen-Frist)

- Unterlagen sichten**
 - Zweitausfertigung der Unterlagen der Antragsstellung auf Eröffnung liegt vor

- Kontaktaufnahme mit dem/der Co-Gutachter/-Gutachterin**
 - Terminierung der Erstbesprechung nach Absprache mit der eigenen Schulleitung

- Erstes Treffen der beiden Gutachter/Gutachterinnen**
 - Unterlagen (AO-SF / Gutachtengliederung (mit Deckblatt und Anamnesebogen) / Checkliste zum Verfahren / Antragsunterlagen / Schülerakte)
 - Austausch über die aktuelle Situation des Schülers/der Schülerin (Veränderungen gegenüber der Situation, die im Antrag geschildert wurde)
 - Sichtung der Unterlagen
 - Festlegung der Federführung
Was wird gemeinsam gemacht?
Was muss aufgeteilt werden?
 - Zeitplan erstellen / absprechen

- Terminierungen / Absprachen**
 - Gemeinsames Erstgespräch mit den Erziehungsberechtigten / ggf. Vormund
Wann? / Wie lange? / Wo? / Wer lädt ein? / Ersatztermin
 - Planung des Gesprächs mit den Erziehungsberechtigten
Gemeinsame Durchführung
Beratung der Eltern über den Verlauf des Verfahrens
Welche Daten / Informationen erscheinen relevant?
Liegt eine Schweigepflichtentbindung der Erziehungsberechtigten vor?
Wer protokolliert das Gespräch?
 - Gemeinsame Besprechungsphase nach dem Gespräch einplanen
 - Welche weiteren außerschulischen Institutionen müssen / sollen kontaktiert werden? (zeitliche Festlegung)

AnlageHandreichung AO-SF **C-CH**(S. 2/2)

- Welche schulischen Dinge müssen / sollen noch recherchiert werden?
Einbeziehung weiterer Kollegen/Kolleginnen
- Zwischeninformation an die Erziehungsberechtigten über den Stand des Gutachtens
- Durchführung der Diagnostik
(Wann? / Wie lange? / Wo? / Was?)
Beschaffung des notwendigen aktuellen Diagnose-Instrumentariums
Klärung, wer führt durch, und wer beobachtet in der Durchführung
 - standardisierte Testverfahren
 - informelle Testverfahren
 - Beobachtung
- Zusammenführen der recherchierten Informationen (gemeinsam) /
Festlegung der notwendigen Diagnostik
- Ggf. erneute Zwischeninformation an die Erziehungsberechtigten
- Ggf. weitere Beauftragung beim Schulamt beantragen
- Gemeinsame Auswertung der Ergebnisse mit Diskussion /
Festlegung erforderlicher Fördermaßnahmen (Ansatz Förderplanung)

- Verschriftlichung des Gutachtens**

- Austausch über die Verschriftlichung**
 - Inhaltliche Überprüfung
 - Sprachliche Überprüfung
 - Formalia überprüfen

- Darstellung und ausführliche Erläuterung des Gutachtens den Erziehungsberechtigten gegenüber**

(**Nicht aushändigen**; Das Gutachten kann von den Eltern nach Abschluss des Verfahrens beim Schulamt eingesehen werden)
 - Formular zur Erklärung der Erziehungsberechtigten

- Gutachten der Schulleitung zur Kenntnisnahme / Unterschrift vorlegen**

- Gutachten mit allen Unterlagen an das Schulamt senden**

Gutachtengliederung

1. **Deckblatt**
(siehe Formblatt)

2. **Grundlagen**
 - 2.1 **Informationsquellen**
 - 2.2 **Anlass der pädagogischen Überprüfung**
 - 2.3 **Fragestellung**

3. **Sammlung von Informationen**
(komplett unter Beteiligung der Erziehungsberechtigten)
 - 3.1 **Anamnese**
siehe Anamnese-Bogen
 - 3.2 **Lebensumfeld**
relevante Aspekte für das Gutachten und das Resümee
 - 3.3 **Vorschulischer und schulischer Werdegang**
siehe Deckblatt Seite 2
(relevante Besonderheiten inhaltlich erläutern: Kindergarten / Kindertagesstätte / vorschulischer Bereich / Schullaufbahn)
 - 3.4 **Bisherige außerschulische Unterstützung**
 - Jugendhilfe
 - Therapien
 - Sonstiges
 - 3.5 **Bisherige schulische Unterstützungsmaßnahmen**
 - Formen der Binnendifferenzierung
 - zieldifferente Aufgabenstellungen / spezielle Unterrichtsinhalte
 - Förderung in Kleingruppen
 - Förderangebote
 - Förderpläne
 - pädagogische Einzelmaßnahmen und besondere Absprachen
 - z. B. bereits vorhandene Schulassistenz (Integrationshelfer/-helferin)
 - außerunterrichtliche Angebote (z.B. im Rahmen der OGS)
 - 3.6 **Darstellung des Beratungsprozesses**

4. **Aussagen zur Entwicklung des Schülers/der Schülerin**
 - 4.1 **Diagnostik *(1)**
 - 4.1.1 Explorationsgespräch mit dem Schüler/der Schülerin (Exploration als *diagnostische Methode* zur Untersuchung von Persönlichkeitseigenschaften, Interessen, Werthaltungen, Einstellungen, Problemen und Denkweisen des Schülers/der Schülerin)
 - 4.1.2 Beobachtungen
 - im Unterricht
 - in Einzelsituationen
 - im familiären Umfeld
 - 4.1.3 Testdurchführungen und Auswertungen
 - 4.1.4 Zusammenfassung der schulärztlichen Untersuchungsergebnisse
 - 4.1.5 Zusammenfassung der fachärztlichen Berichte / Klinikberichte
 - 4.2 **Wertschätzende Beschreibung von Entwicklung und Verhalten** (aktuell)
(Stärken, Fähigkeiten, Schwächen) *(2)
 - 4.2.1 Emotionale und soziale Entwicklung
 - 4.2.2 Lern- und Arbeitsverhalten
 - 4.2.3 Lern- und Leistungsentwicklung
 - 4.2.4 Motorik
 - 4.2.5 Wahrnehmung

- 4.2.6 Kommunikations- und Sprachverhalten
- 4.2.7 Kognition
- 4.2.8 Lebenspraktische Entwicklung
- 4.2.9 Orientierung und Mobilität
(relevante Aspekte für das Gutachten und das Resümee)

4.3 Auswertung der Ergebnisse

5. Darstellung von Art und Umfang der notwendigen Unterstützung

(perspektivische Fördermaßnahmen)

5.1 sonderpädagogische Maßnahmen zum Förderschwerpunkt

- Unterrichtsformen
- Methoden
- Sozialformen
- mediale Unterstützung
- Differenzierungsmaßnahmen
- "10 Kriterien des guten Unterrichts" *(3)

5.2 personelle und sächliche Rahmenbedingungen für die zukünftige Förderung

- GU-Lehrer/-Lehrerin(im Rahmen der Einzelintegration)
- bauliche Maßnahmen im / am Gebäude
- besondere Ausstattung des Klassenraums / des Schülerarbeitsplatzes
- Hilfsmittel und Geräte
- Sonstiges

6. Zusammenfassende Bewertung

(Empfehlung zum Förderschwerpunkt und zum möglichen Förderort)

7. Darstellung des Gutachtens den Erziehungsberechtigten gegenüber

(Protokoll mit Unterschrift der Erziehungsberechtigten)

7.1 Verlaufsinfos zu den Gesprächen mit den Erziehungsberechtigten

- 7.1.1 Sicht der Erziehungsberechtigten zum Unterstützungsbedarf und Vorstellungen / Wünsche der Erziehungsberechtigten in Bezug auf die Beschulung
- 7.1.2 Hinweis auf Einverständnis der Erziehungsberechtigten mit Ergebnis und Empfehlung
- 7.1.3 Darstellung, ob Gespräch mit Schulaufsicht gewünscht ist

8. Ort / Datum / Unterschriften beider Gutachter/Gutachterinnen

*(1) Bitte immer aktuelle Tests verwenden (auf keinen Fall veraltete Testverfahren benutzen)

www.testzentrale.de/testkatalog-2014-15

*(2) Wertvolle Hinweise zum Beispiel unter:

bildungsserver.berlin-brandenburg.de/ilea.html

*(3) Wertvolle Hinweise zum Beispiel unter:

<http://www.schulentwicklung.nrw.de/referenzrahmen/html>

www.iqesonline.net/.../Was%20ist%20guter%20Unterricht%5B1%5D.pdf